

Ihre Anfrage vom 01. August 2023 bzgl. Vollmachterteilung/Schweigepflichtentbindung für Einrichtungen;  
Az.:1404.01-301/2023

**BA – Zentrale  
Stabsstelle Datenschutz**

Sehr geehrte Frau xxxx,

vielen Dank, dass Sie sich mit Ihrem Anliegen an die Stabsstelle Datenschutz gewandt haben.

Die Bundesagentur für Arbeit macht grundsätzlich keine Vorgaben hinsichtlich der Ausgestaltung von Vollmachten und Schweigepflichtentbindungen, da die Vollmachterteilung grundsätzlich formfrei möglich ist. Durch den zuständigen Fachbereich werden jedoch Mindeststandards für Vollmachten in Form einer Art Checkliste gemacht, aus denen hervorgeht, welche Inhalte eine Vollmacht/Schweigepflichtentbindung haben sollte.

Warum es in dem von Ihnen geschilderten Sachverhalt zu einer Anforderung weitergehender Angaben gekommen ist, kann von hier leider nicht mehr aufgeklärt werden. Es liegt jedoch die Vermutung nahe, dass sich die Kolleginnen und Kollegen des Servicetelefon auf einen FAQ-Eintrag bezogen haben, der sich mit der Vollmachterteilung gegenüber Einzelpersonen befasst.

Die Überprüfung des Sachverhalts durch den zuständigen Fachbereich der Zentrale der Bundesagentur für Arbeit hat ergeben, dass ein Eintrag für die Bevollmächtigung von Einrichtungen fehlt und dies aufgrund dessen zu einer Fehlinformation durch die Kolleginnen und Kollegen des Servicecenters gekommen sein könnte.

Um Missverständnisse auszuräumen und die Frage der Bevollmächtigung von Einrichtungen klarzustellen, hat der zuständige Fachbereich der Zentrale einen weiteren FAQ-Eintrag entworfen, der die Bevollmächtigung von Einrichtungen behandelt. Dieser sieht vor, dass eine Nennung einzelner Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Einrichtungen nicht erforderlich ist.

Ich hoffe, dass ich Ihre Fragen zu Ihrer Zufriedenheit beantwortet habe.

Für weitere Fragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen  
im Auftrag

**Carsten Zaage**

Berater - Stabsstelle Datenschutz

Telefon: 0911 179-9409

E-Mail: [Carsten.Zaage@arbeitsagentur.de](mailto:Carsten.Zaage@arbeitsagentur.de)

[Zentrale.Datenschutz@arbeitsagentur.de](mailto:Zentrale.Datenschutz@arbeitsagentur.de)

Internet: [www.arbeitsagentur.de](http://www.arbeitsagentur.de)

**Bundesagentur für Arbeit**

Zentrale

Regensburger Straße 104

90478 Nürnberg

## Mindeststandards Vollmacht

Kategorie	Gültig bis	eingestellt am
Sonstiges		02.06.2021
<b>Anliegen</b> .		
<b>Lösung</b>  Folgende Mindeststandards soll eine Vollmacht enthalten:  <b>Bei Bevollmächtigung einer Einzelperson:</b> <ul style="list-style-type: none"><li>• Schriftliche Form</li><li>• Name, Vorname, Geburtsdatum, vollständige Adresse des Vollmachtgebers/der Vollmachtgeberin</li><li>• Name, Vorname, Geburtsdatum, vollständige Adresse des Bevollmächtigten/der Bevollmächtigten</li><li>• Wer darf Auskunft erteilen (z.B. AA oder JC)</li><li>• Umfang der Vollmacht (z. B. Auskunftserteilung, Abgabe von Erklärungen)</li><li>• Unterschrift von Vollmachtgeber/-in und Vollmachtnehmer/-in</li><li>• optional: Gültigkeitsdauer der Vollmacht (ohne Angabe: bis auf Widerruf gültig)</li></ul> <b>Bei Bevollmächtigung einer Stelle:</b> <ul style="list-style-type: none"><li>• Schriftliche Form</li><li>• Name, Vorname, Geburtsdatum, vollständige Adresse des Vollmachtgebers/der Vollmachtgeberin</li><li>• Name und vollständige Adresse der bevollmächtigten Einrichtung</li><li>• Wer darf Auskunft erteilen (z.B. AA oder JC)</li><li>• Umfang der Vollmacht (z.B. Auskunftserteilung, Abgabe von Erklärungen)</li><li>• Unterschrift der vollmachtgebenden Person</li><li>• optional: Gültigkeitsdauer der Vollmacht, sollte keine Zeitbegrenzung angegeben sein wird angenommen, dass die Vollmacht bis auf Widerruf Bestand hat.</li></ul> Bei Zweifeln über die Auslegung der Vollmacht sind Sachverhalte mit dem Vollmachtgeber/der Vollmachtgeberin persönlich zu klären.  <b>Dokumentation:</b>  Eine schriftliche Vollmacht muss in STEP dokumentiert sein. Im Einzelfall kann auch in VerBIS sowie der eAkte gesucht werden.  <b>Ohne Vollmacht (GLF 2.011):</b> <ul style="list-style-type: none"><li>• Keine höchstpersönlichen Erklärungen durch Dritte möglich</li><li>• Im Rahmen der Boteneigenschaft Übermittlung einer vom Kd. vorgegebenen Erklärung möglich</li></ul>		
<b>Siehe auch</b> Vollmacht, Vertreter, Vertreterin, Bevollmächtigten, Datenschutz		
<b>Schlagworte</b>		



# BfDI

Der Bundesbeauftragte  
für den Datenschutz und  
die Informationsfreiheit

POSTANSCHRIFT Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit

Ausschließlich per E-Mail an:

[REDACTED]

HAUSANSCHRIFT Graurheindorfer Straße 153, 53117

FON (0228) 997799-1516

E-MAIL Referat15@bdi.bund.de

BEARBEITET VON Frau Schmitz

INTERNET [www.bdi.bund.de](http://www.bdi.bund.de)

DATUM Bonn, 21.08.2023

GESCHÄFTSZ. 15-302-2 II#6023

Bitte geben Sie das vorstehende Geschäftszeichen bei allen Antwortschreiben unbedingt an.

BETREFF Ihre Anfrage vom 10. August 2023

Sehr geehrte Frau [REDACTED]

die [REDACTED] Beratungsstellen handeln in der Rechtsform eines eingetragenen Vereins (e.V.). Eingetragene Vereine sind juristische Personen und können unter ihrem Namen klagen und verklagt werden. Die §§ 164 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) regeln die Vertretungsvorschriften. Nach § 167 Abs. 1 BGB erfolgt die Erteilung der Vollmacht durch Erklärung gegenüber dem zu Bevollmächtigenden oder dem Dritten, dem gegenüber die Vertretung stattfinden soll. Bevollmächtigte können natürliche und juristische Personen sowie teilrechtsfähige Personengesellschaften sein (Schubert in Münchener Kommentar zum BGB, 9. Auflage 2021, § 167, Rn. 5).

Ich gehe also auch in Ihrem Fall davon aus, dass der e.V. als solches bevollmächtigt werden kann.

Ich hoffe, dass ich Ihnen mit diesen Informationen weiterhelfen konnte.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Schmitz

75279/2023

ZUSTELL- UND LIEFERAN- GRAURHEINDORFER STRASSE 153, 53117 E  
SCHRIFT  
VERKEHRSANBINDUNG Straßenbahn 61 und 65, Innenminist.